

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**Windkraft Simonsfeld AG;
Windpark Rannersdorf III**

TEILGUTACHTEN BAUTECHNIK

Verfasser:

Ing. Bmstr. Wilhelm Mayrhofer



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Wilhelm Mayrhofer'. Overlaid on the signature is a circular official stamp. The text within the stamp, starting from the top and moving clockwise, reads: 'Allgemein geprüfter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger', 'Bmstr. Ing.', and 'Wilhelm Mayrhofer'.

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-91

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Vorhabensbestandteile:

- Abbau und Abtransport der vier Bestandsanlagen des WP Rannersdorf I vom Typ V90-2.0 MW,
- Vollständiger Rückbau der Fundamentplatten des Bestandswindparks und Rekultivierung nicht mehr benötigter Montageflächen und Wege,
- Neuerrichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von je 5,7 MW,
- Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung,
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen,
- Errichtung einer 30 kV Netzableitung in das UW Neusiedl an der Zaya inkl. LWL-Datenkabel,
- Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung.

Bestandsanlagen:

Anzahl/Type	4 Vestas V90-2.0 MW
Baujahr	2005
Rotordurchmesser	90 m
Nabenhöhe	105 m
Gesamtleistung Rückbau	8,0 MW

Änderungsvorhaben

Anzahl/Type	4 Nordex N149/5.X
Rotordurchmesser	149 m
Nabenhöhe	164 m
Gesamthöhe	238,6 m
Nennleistung	5.700 kW
Gesamtleistung	22,8 MW
Netzableitung	30 kV Erdkabel zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya
Netzbetreiber	Netz NÖ GmbH
Einspeisung/Messung	Netzebene 4

Als bautechnische Vorhabensgrenze ist die Ein-/Ausfahrt in die Feldwege ab den höher-rangigen Straßen B7 und B47 zum bzw. vom Vorhabengebiet definiert.

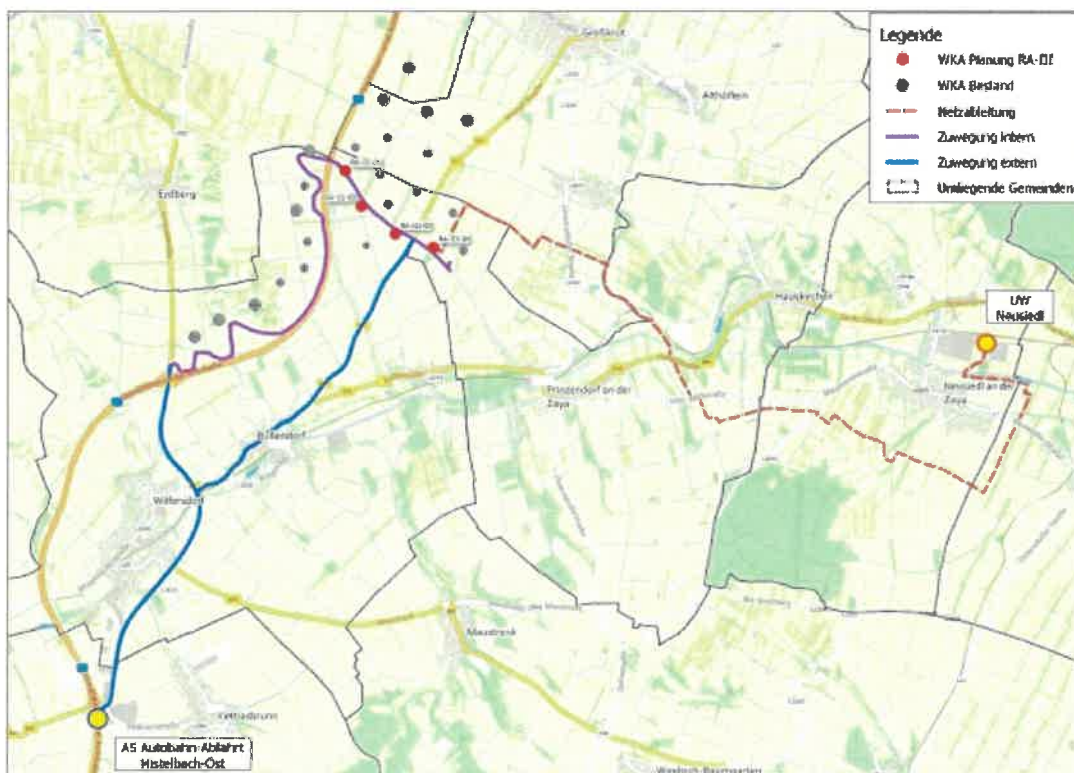
Die Netzableitung des Windparks erfolgt mit einem 30 kV Erdkabel in das Umspannwerk Neusiedl/Zaya, wobei die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im Umspannwerk sowohl die elektrotechnische Eigentums- also auch bautechnische Vorhabensgrenze für die Netzableitung bilden.

Standortgemeinden

Gemeinde Hauskirchen	WKA-Standorte RA-III-01, RA-III-04, 30 kV Netzableitung, Zuwegung
Gemeinde Wilfersdorf	WKA-Standorte RA-III-02, RA-III-03, 30 kV Netzableitung, Zuwegung
Gemeinde Großkrut	30 kV Netzableitung
Gemeinde Neusiedl/Zaya	30 kV Netzableitung
Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf	30 kV Netzableitung

Verwaltungsbezirke

Gänserndorf und Mistelbach



Übersichtslageplan Windpark Rannersdorf III mit Zuwegung und Netzableitung

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
 - 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
 - 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Projektpläne und Beschreibungen
- Umweltverträglichkeitserklärung gemäß §6 UVP-G-2000 vom Oktober 2023.
- Vorhabensbeschreibung mit technischem Bericht
- Ö-Normen und NÖ BO 014
- OVE
- OIB-Richtlinien

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbetrachtung, gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen, erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
3. Ist die Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) oder Klimawandelfolgen aus Ihrer fachlichen Sicht nachvollziehbar und plausibel?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

Befund:

Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin Windkraft Simonsfeld AG beabsichtigt in den Gemeinden Hauskirchen und Wilfersdorf den bestehenden Windpark Rannersdorf I mit insgesamt 4 Windenergieanlagen (WEA) rückzubauen und durch Windpark Rannersdorf III mit insgesamt 4 neuen Windenergieanlagen (WEA) zu ersetzen - Repowering. Dadurch wird die Gesamtleistung des Standortes beinahe verdreifacht.

Folgende Windenergieanlagen werden dabei rückgebaut:

- 4 WEA der Type Vestas V90-2.0 MW mit einer Engpassleistung von jeweils 2,0 MW und einer Gesamtengpassleistung von 8,0 MW, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m

Folgende Windenergieanlagen sind dabei geplant:

- 4 WEA der Type Nordex N149/5.X mit einer Engpassleistung von jeweils 5,7 MW und einer Gesamtengpassleistung von 22,8 MW, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nabenhöhe von 164 m

Teil des Vorhabens sind:

- der Rückbau und der Abtransport der bestehenden WEA
- der Rückbau der Fundamente des Bestandswindparks und Rekultivierung nicht mehr benötigter Montageflächen und Wege
- die Errichtung sowie der Betrieb der gegenständlichen neuen WEA
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA
- die Errichtung einer 30 kV Netzableitung in das UW Neusiedl an der Zaya inkl. LWL-Datenkabel
- die Errichtung von Eiswarn- Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung

Lage des Vorhabens:

Die Windkraftanlagenstandorte liegen in Niederösterreich, in der Gemeinden Hauskirchen und Wilfersdorf. Betroffene Standortgemeinden:

Gemeinde Hauskirchen: WKA-Standorte RA-III-01, RA-III-04, 30 kV Netzableitung, Zuwegung

Gemeinde Wilfersdorf: WKA-Standorte RA-III-02, RA-III-03, 30 kV Netzableitung, Zuwegung

Gemeinde Großkrut: 30 kV Netzableitung

Gemeinde Neusiedl/Zaya: 30 kV Netzableitung

Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf: 30 kV Netzableitung

Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Mistelbach

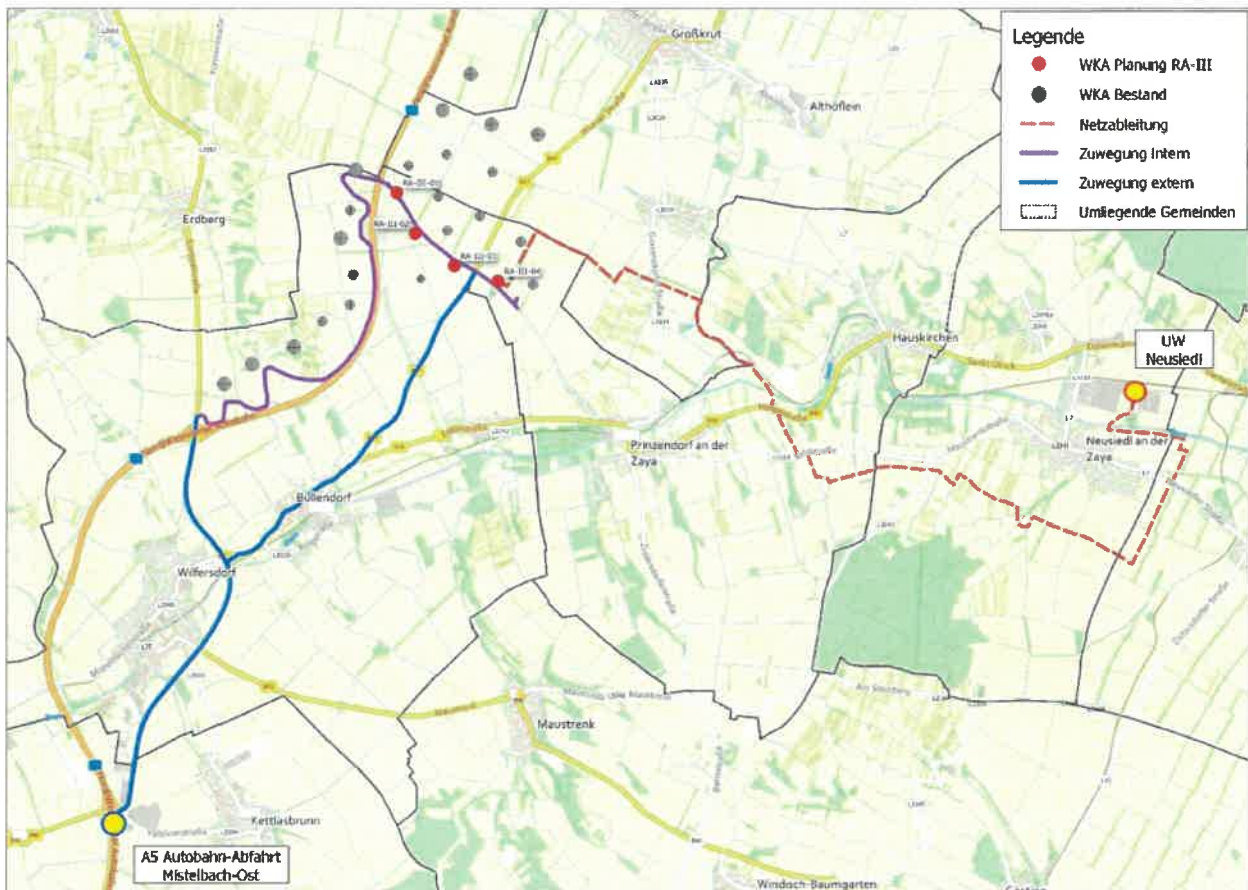


Abbildung: Lageplan des geplanten Windparks Rannersdorf III mit Zuwegung und Netzableitung, (Quelle Einreichunterlagen)

Kenndaten des Vorhabens

Projektname	Rückbau des Windparks Rannersdorf I Errichtung des Windparks Rannersdorf III
Genehmigungswerberin Ernstbrunn	Windkraft Simonsfeld AG, Energiewendeplatz 1, 2115
Anzahl der Windenergieanlagen	4 WEA
Anlagentype	4 Nordex N149/5.X
Nabenhöhe	164m
Bauhöhe	238,6m
Turm	Hybridturm (Stahlbeton + Stahl)
Nennleistung	jeweils 5,7 MW
Gesamtnennleistung	22,5 MW
Netzableitung	30 kV-Erdkabeltrassen
Netzanschlusspunkt	Umspannwerk Neusiedl an der Zaya

Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirke	Gänserndorf, Mistelbach
Betroffene Standortgemeinden	Hauskirchen und Wilfersdorf (Anlagenstandorte, Kabeltrasse, Wegebau) Großkrut, Neusiedl/Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf (alle Verkabelung)
Betroffene Katastralgemeinden	Rannersdorf, Ebersdorf, Wilfersdorf, Bullendorf, Prinzen- dorf, Hauskirchen, Ginzersdorf, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf, Dobermannsdorf

Allgemeine Angaben

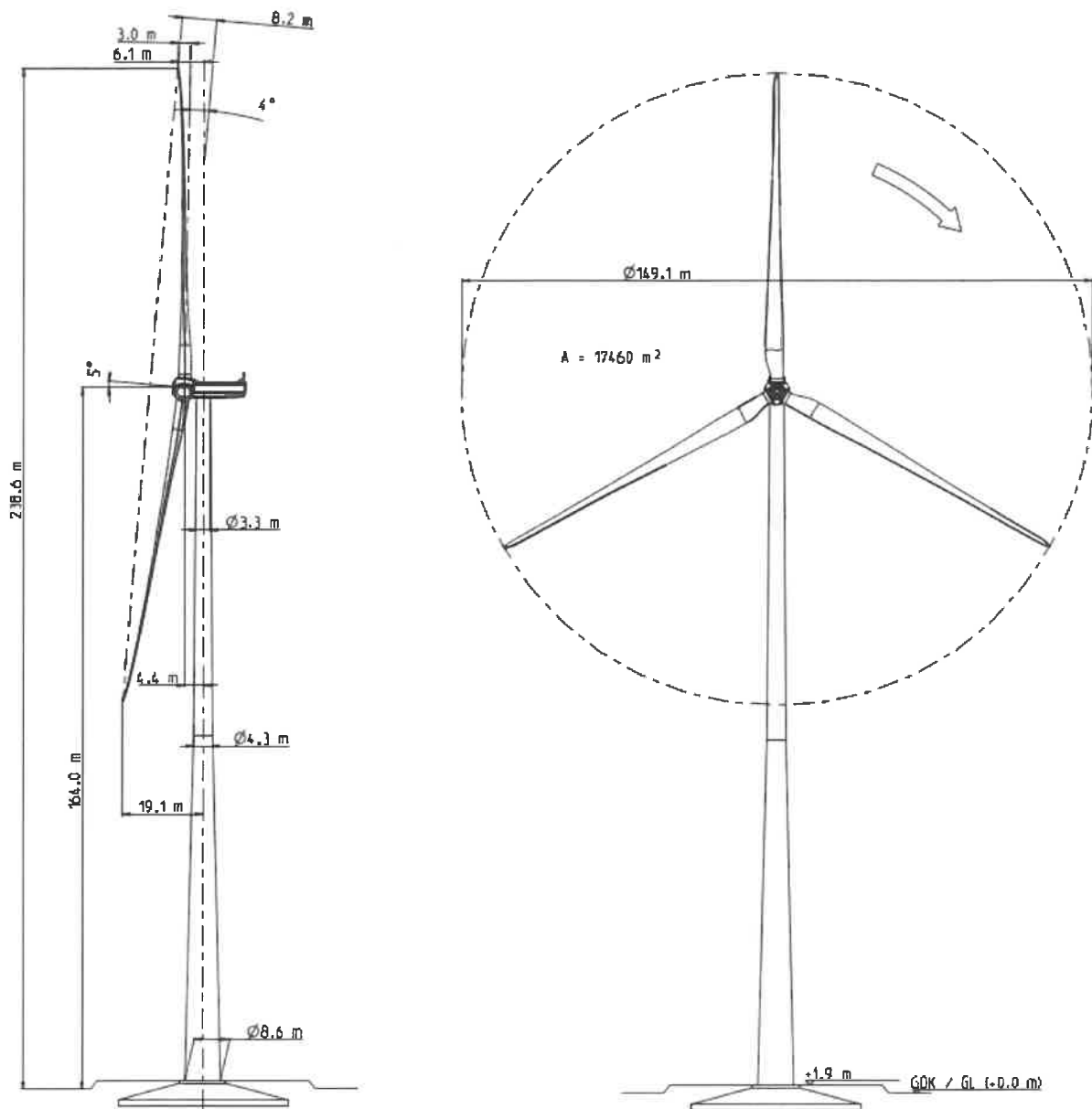


Abbildung: Vorder- und Seitenansicht Nordex WEA Delta4000 N149 5.X TCS16, (Quelle: Einreichunterlagen)

Wegebau

Ein Großteil der vorgesehenen Zufahrtswege wurde bereits während des Baus des Windparks Wilfersdorf gemäß den Vorgaben von Nordex ausgebaut und bleibt teilweise bestehen. Für das aktuelle Projekt ist es jedoch notwendig, in bestimmten Abschnitten zuvor entfernte temporäre Wege wiederherzustellen oder mithilfe von Plattenstraßen neu anzulegen. Darüber hinaus werden die bestehenden Feldwege von der nördlichsten Windkraftanlage des Windparks Wilfersdorf bis zum Windpark Rannersdorf III gemäß den Herstellervorgaben weiter ausgebaut.

Die Stichwege zu den Standorten werden in Bezug auf den Wegebau, die Kurvenradien und die Ausbaubreiten gemäß den Spezifikationen des Herstellers angepasst. Kürzere Abschnitte der Zufahrten werden mit Plattenstraßen befestigt. Kranstell- und Montageflächen sind direkt oder über kurze Zufahrten mit den Feldwegen verbunden. Bestehende Feldwege und Ausweichstellen werden teilweise verbreitert und angepasst, um den Anforderungen für Schwertransporte in Bezug auf Lastklassen und Kurvenradien gerecht zu werden. Diese Anpassungen sind größtenteils temporär und bestehen aus befahrbaren Plattenelementen, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt werden.

Kranstell- und Montageflächen

Im Rahmen der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen werden sowohl temporäre als auch dauerhafte befestigte Flächen geschaffen. Diese Flächen sind in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller spezifisch an die Standorte angepasst und dienen als Stellflächen für Montagekräne, als Rangierflächen sowie als Montage- und Lagerflächen für Anlagen- und Turmsegmente. Zusätzlich wird in einem sicheren Abstand (mindestens Anlagenhöhe plus 30 Meter) zu den Windkraftanlagen eine temporäre Büro- und Lagerfläche eingerichtet, die in Containerbauweise Office-, Aufenthalts- und Sanitärbereiche umfasst. Diese Fläche wird neben der Zwischenlagerung von Anlagenteilen auch für die Lagerung von Aushub, Schotter und Erde genutzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporären befestigten Flächen rückgebaut und rekultiviert.

Für Wartungs- und Reparaturzwecke während der Betriebsphase bleibt eine Kranstellfläche dauerhaft befestigt.

Windparkverkabelung

Neben der Errichtung der WEAs an sich ist auch die interne Windparkverkabelung Teil des Vorhabens. Die interne Verkabelung besteht aus 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen, durch welche die WEAs miteinander verbunden sind.

Darüber hinaus werden Begleiterder, PE-Leerrohre inkl. Lichtwellenleiterkabel und Leitungswarnbänder parallel mitverlegt. Um den Eingriff auf Grund und Boden zu minimieren, erfolgt die Verlegung der beiden Kabelsysteme vorrangig durch Einpflügen.

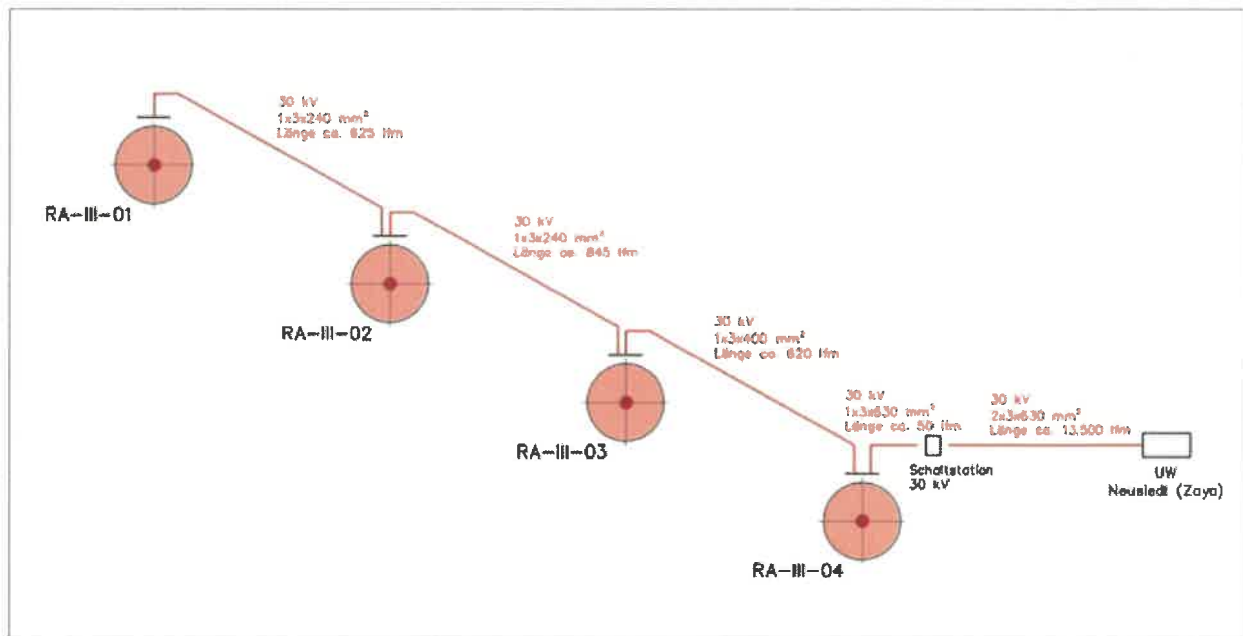


Abbildung: Netzkaabelschema Windpark Rannersdorf III, (Quelle: Einreichunterlagen)

Für die Verlegung von Erdkabelsystemen zur elektrischen Anbindung der WEAs und Eiswarnleuchten ist im Bereich der Anlage RA-III-02 eine Querung des Windsschutzgürtels mittels vegetationsschonender

Spülbohrung geplant.

Die anmeldepflichtige dauerhafte Rodung befindet sich an dem Grundstück nr 1348 und umfasst eine Fläche von 25 m².

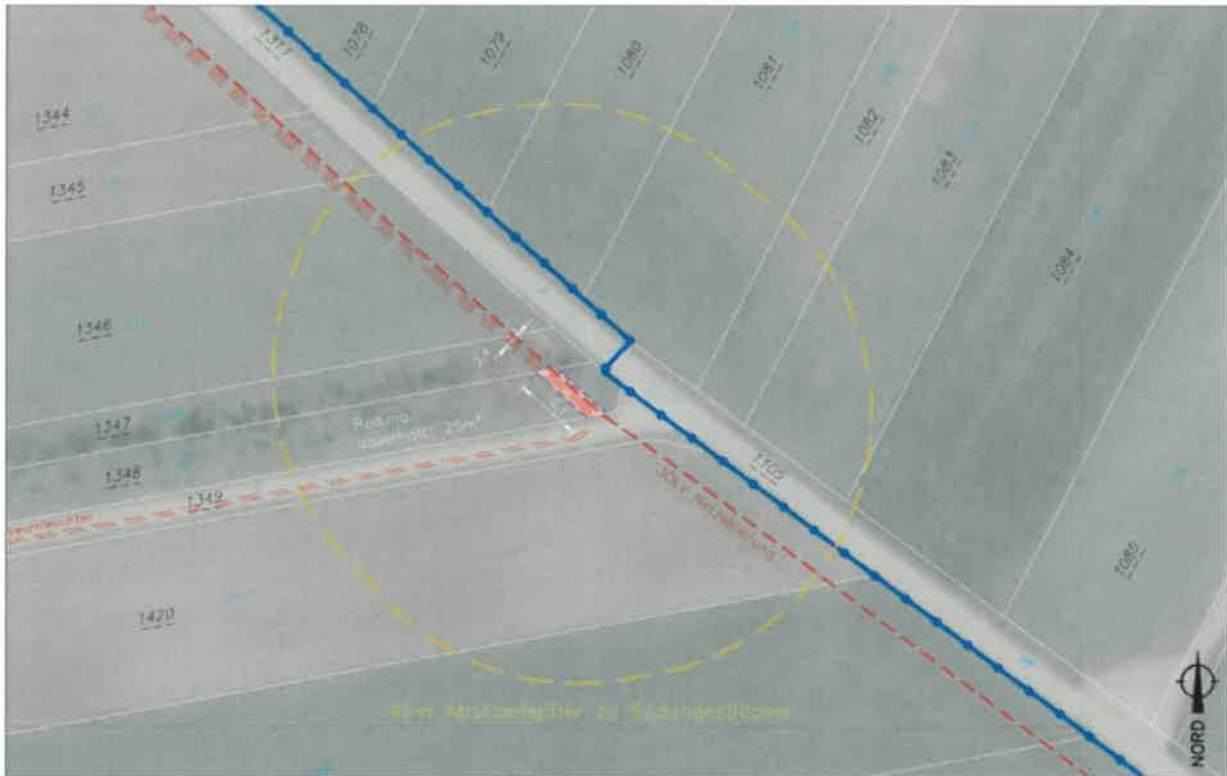


Abbildung: Situationsplan der Rodung im Bereich der Anlage RA-III-02, (Quelle: Einreichunterlagen)

Die elektrischen Anlagen zur Anbindung der WEAs an den Netzanschlusspunkt umfassen zwei separate 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme.
Der Netzanschlusspunkt ist das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya der Netz Niederösterreich GmbH.

Gutachten:

Auf Grund des Befundes und durch den SV durchgeführten Lokalaugenschein am 15.07.2025 ist folgendes Gutachten abzugeben.

1. Die vom Projektwerber abgegebenen Unterlagen sind nach eingehender Prüfung durch den SV als Plausibel und vollständig zu bezeichnen.
2. Die Projektierung der gegenständlichen Anlagen basiert auf den Grundsätzen der Bauordnung, derzeit gültigen bzw. verbindlichen erklärten Normen, Vorschriften und dem Stand der Technik. Die Projektierungsgrundlagen können nachvollzogen werden und stehen mit den Regeln der Technik im Einklang.
3. Die Darstellung des Vorhabens bedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) oder Klimawandelfolgen sind nach eingehender Prüfung aus fachlichen (Bautechnik) Sicht nachvollziehbar und plausibel.
4. Aus bautechnischer Sicht besteht gegen das Projekt bei plan- und Beschreibungsgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen kein Einwand.

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten Vorhabens ist aus bautechnischer Sicht nach eingehender Prüfung der Projektunterlagen durch den unterfertigten SV bewilligungsfähig.

Auflagen:

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.
3. Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
4. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
5. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

7. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
8. In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.
9. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.
10. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.
11. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:
 Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
 - Windkraftanlagen mit Nummerierung
 - benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
 - Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
 - Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
 - Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
 - Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.

- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

12. Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
13. Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.
14. Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.
15. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.
16. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

18. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Datum: 8.8.2025

Unterschrift:

